SCHUTZKONZEPT KLUBSCHULE MIGROS OSTSCHWEIZ
CENTER ST. GALLEN

Version 21.10.2020

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN DER WEITERBILDUNGSANBIETER ZUR EINHALTUNG DER HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BUNDES BEI PRÄSENZVERANSTALTUNGEN ZUM SCHUTZ DER TEILNEHMENDEN SOWIE DER AUSBILDENDEN

1. MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN DES BAG BETREFFEND **SOZIALE DISTANZ**

Massnahmen
In den öffentlich zugänglichen Bereichen der Weiterbildungsinstitution (Eingang, Korridorbereiche, Aufenthaltsbereiche, Toiletten, Garderoben, usw. **inkl. Kursräumen**) gilt eine Maskenpflicht. Es besteht keine Abgabepflicht der Institution. Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn das Tragen einer Maske sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist (vgl. Anhang 1). Sie gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 3b Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind.
Wenn immer möglich, werden in den Kurs- und Gruppenräumen die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass der Abstand mindestens 1.5 Meter untereinander (Mitarbeitende, Kursleitende, Teilnehmende, usw.) eingehalten werden kann. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig, wenn dieser wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar ist.
Bei Kundenschaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.
Die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
Die Pausen werden nach Möglichkeit so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC Anlagen eingehalten werden können.
Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc.

2. MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN DES BAG ZUR **HYGIENE**

Massnahmen
Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.
Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfindet (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

3. ERHEBUNG DER **KONTAKTDATEN**

Massnahmen
Die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden werden erhoben.
Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

4. MASSNAHMEN ZUR **INFORMATION** UND **MANAGEMENT**

Massnahmen
Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Maskentragpflicht).
Die Kundinnen und Kunden werden auf der Webseite (https://www.klubschule.ch/Themen/Allgemeines/Schutzkonzept) darauf hingewiesen, dass ▪ Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 2) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. ▪ Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einem Kurs, Lehrgang, Termin teilnehmen dürfen.
Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
Die Lehrpersonen weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin.
Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. Das Schutzkonzept wird in jedem Klubschulcenter von der Centerleitung ausgedruckt, unterschrieben und am Infoboard für alle sichtbar ausgehängt.

Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Sämtliche Regelungen bzgl. Umgang mit kranken Mitarbeitenden/Kursleitenden und Selbstisolation sind für alle Bereiche der Migros Ostschweiz einheitlich geregelt. Die gültigen Regelungen, sowie alle Ansprechpartner und FAQ's sind im .M Portal (https://intranet.migros.net/de/service/mein-job-bei-der-gmos/notfaelle-ausnahmesituationen/informationen-coronavirus) für alle Mitarbeitenden/Kursleitenden einzusehen. Die Vorgaben werden vollumfänglich umgesetzt.

Die Mitarbeitenden/Kursleitenden kennen die in diesem Dokument zusammengestellten Vorgaben und Anweisungen.

ANHÄNGE

Anhang

Anhang 1: Kurse ohne Maskenpflicht:

- Gebärdensprachkurse
- Musik: Unterricht Blasinstrumente
- **Alle Fitness- und Entspannungskurse**

Anhang 2: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 18.10.20)

Diese treten häufig auf:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 3: Besonders gefährdete Personen

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
  - Bluthochdruck
  - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
  - Diabetes
  - Chronische Atemwegserkrankungen
  - Krebs
  - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m2)

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Erkrankungen sowie ein Merkblatt mit Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen finden Sie auf der Website des BAG.

Anhang 4: Personengruppen, die **gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Änderung vom 18.10.2020)** von der Maskenpflicht ausgenommen sind

Folgende Personen sind von der Pflicht nach Absatz 2 ausgenommen:

A. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
B. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
C. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesichtsbereich in Anspruch nehmen;

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: ☒ Ja ☐ Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Wiggenhauser Daniel, 21. Oktober 2020